

nige Punkte des Verfahrens regelt, so würde sie Gelegenheit gehabt haben, auch über die Deffentlichkeit des Verfahrens, wenn man sie gewünscht, sich auszusprechen. Es ist überhaupt meine Aeußerung dadurch nur hervorgerufen worden, daß man sagte, die Frage über das Verfahren des Staatsgerichtshofs sei in suspenso geblieben; darauf mußte ich nämlich entgegnen, daß mehrere Bestimmungen der Verfassungsurkunde schon dem Verfahren angehörten, und daß aus diesen Bestimmungen die Folgerung zu ziehen sei, wie Deffentlichkeit nicht im Sinne der Verfassungsurkunde gelegen habe.

Staatsminister v. Rönneritz: Die Mitglieder der Kammer, welche für die Deffentlichkeit gesprochen, haben sich in der Hauptsache den in der II. Kammer bereits aufgestellten Gründen angeschlossen, ohne etwas Neues aufzustellen. Es kann daher auch das Ministerium zu ihrer Ergernung sich lediglich darauf berufen, was bereits in der II. Kammer entgegengestellt worden ist. Es kann sich um so mehr damit begnügen, als die Majorität der Deputation der Ansicht des Ministeriums volle Anerkennung zu Theil werden lassen, dessen Gründe sehr lichtvoll zusammengestellt und wo nöthig noch ergänzt hat. Nur auf einige Aeußerungen erlaube ich mir daher Etwas zu bemerken. Der Herr Bürgermeister Behner bemerkt, es wäre in der Verfassungs-Urkunde die Deffentlichkeit wohl vorausgesetzt; denn wenn man sie nicht hätte haben wollen, so würde dies ausgesprochen worden sein. Ich kann mich auch hier darauf berufen, was ich in der jenseitigen Kammer bemerkt habe. Die Paragraphen unserer Verfassungs-Urkunde über den Staatsgerichtshof sind rein aus der Württembergischen Verf.-Urkunde entnommen. Man hat dort die Worte der Württembergischen Verfassungs-Urkunde: daß das Verfahren öffentlich sei, absichtlich weggelassen und hat mit dem öffentlichen Druck sich begnügt; hat aber nicht bloß den Druck der Protokolle wie dort, sondern den Druck der ganzen Akten vorgeschrieben. Hieraus wird klar hervorgehen, daß man bei dem Entwerfen der Verfassungs-Urkunde bei diesem Gegenstande die Deffentlichkeit des Verfahrens nicht wollte, und die hierauf bezüglichen Worte der Württembergischen Verfassungs-Urkunde absichtlich wegließ und den Druck der Akten für ausreichend hielt. Ich weiß nicht, wie man hätte darauf kommen sollen, es ausdrücklich auszusprechen, daß das öffentliche Verfahren nicht stattfinden solle; da überhaupt in Sachsen Deffentlichkeit des Gerichtsverfahrens nicht stattfand, so war gar keine Veranlassung vorhanden, sie ausdrücklich zu verbieten. Es hätte lächerlich erscheinen müssen, sie zu verbieten, da sie überhaupt nicht bestand. Spezielle Bestimmungen kann man nur da festsetzen, wo sie als Ausnahme einer Regel erscheinen, nicht wo sie mit der Regel zusammenfallen. Es sagt daher auch sehr richtig der Verfasser des im Jahre 1833 zu Leipzig erschienenen, sehr gründlichen Werks über Minister-Verantwortlichkeit ausdrücklich: wo das gerichtliche Verfahren in einem Staate überhaupt nicht öffentlich ist, oder wo die Verfassungs-Urkunde es nicht ausdrücklich vorschreibt, da darf es auch bei der Anklage gegen die Minister nicht öffentlich sein, denn es würde ein Ausnahmegesetz sein. Und auf diesen Punkt

mache ich besonders aufmerksam. Die Stände aller constitutionellen Staaten erklären sich gegen Ausnahmegesetze. Sie möchte wissen, welche Angriffe die Regierung hätte erleiden sollen, wenn sie den Ständen ein Ausnahmegesetz vorgelegt hätte, und hier sollten die Stände für einen Prozeß, in dem sie die Anklage als Partei erheben, gegen den Angeklagten ein Ausnahmegesetz vorschlagen wollen? Es ist ferner gesagt worden, die Beispiele des Auslandes geben keinen Anhalt; wir hätten in Deutschland einen ganz anderen Charakter, ganz andere Grundsätze. Darauf rufe ich dem Abgeordneten zu: Bleiben wir dabei und tragen wir nicht von fremdem Wöire auf uns über, was unserm National-Charakter nicht angemessen sein wird! Es ist ferner gesagt worden, im Deputations-Berichte wäre nicht bemerkt, aus welchen Gründen gerade bei politischen Verbrechen die Deffentlichkeit bedenklich sein sollte. Diese Gründe sind gewiß für Jeden sehr leicht zu finden. Man braucht nur wenig die öffentlichen Blätter zu lesen, um sich zu überzeugen, wie gerade die Deffentlichkeit des Verfahrens u. die öffentliche Meinung darauf hinwirkt, daß alle politische Verbrechen unbestraft bleiben. Allein nicht bloß die Erfahrung giebt einen Grund dafür ab; es liegt in der Natur der Sache. Der Hang nach Freiheit ist jedem Menschen so fest angeboren, daß er jede Beschränkung derselben nur mit Widerwillen betrachtet und sie abzuschütteln sucht. Jeder Schritt der Regierung beschränkt nothwendig mehr oder weniger diese Freiheit. Daher überall das natürliche Anfechten gegen jede Regierungsgewalt. Sind nun politische Verbrechen gewöhnlich gegen die Regierungsgewalt gerichtet, so wird es auch klar, wie politische Verbrechen von dem Volk gewöhnlich so mild beurtheilt werden können, warum die öffentliche Meinung gewöhnlich für den Verbrecher sich ausspricht, ihn bemitleidet. Darum bildet sich bei Prozeßen wegen politischer Verbrechen eine günstige Meinung für den Angeklagten. Ich sagte, es bildet sich eine Meinung für den Angeklagten. Man könnte hieraus folgern wollen, die Deffentlichkeit könnte sonach für die Minister nur vortheilhaft sein; allein hier wird nothwendig gerade der umgekehrte Fall eintreten, weil die Minister die Regierungsgewalt auszuüben haben, ihre Handlungen daher in der Regel die Freiheit der Einzelnen beschränken. Hier würde die öffentliche Meinung daher allemal gegen die Minister sein, und insofern würde die Deffentlichkeit ihnen und, was noch wichtiger ist, der Regierung nur schaden. Ein Abgeordneter sagte, die Sachsen würden es nicht als ein Schauspiel betrachten, gewiß die Mehrheit werde den Verhandlungen beiwohnen, um sich zu belehren. Das hoffe ich selbst von dem Sinne unseres Volks; allein es wird dem Publikum ein Schauspiel gegeben werden. Man blicke doch nur auf die Erfahrung anderer Länder. Man erinnere sich eines neuerlich vorgekommenen Falles, wo die Empörer mit den Waffen in der Hand überwältigt und ergriffen wurden. Dies Verbrechen ist unter den Augen des ganzen Volks vorgegangen. Als es gerichtet werden sollte, tritt der Bruder eines Angeklagten als sein Bertheidiger mit einer Rede auf. Er beschreibt den Richtern und der versammelten Menge